

Vorlage zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 23.03.2023

1. Gegenstand der Vorlage:

Abschlussinformation zum Ersuchen der BVV, Ds-Nr. 0917/IX aus der 15. BVV vom 20.10.2022, Für eine auskömmliche Personalausstattung des Fachamtes Soziales im Bezirk Marzahn-Hellersdorf für das Haushaltsjahr 2023 -
Betreuungsorganisationsgesetz

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt wurde ersucht den Personalhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 so aufzustellen, dass die Betreuungsbehörde des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorfs personell gesichert ist, um das ab dem 01.01.2023 in Kraft tretende Betreuungsorganisationsgesetz umzusetzen. Die Ausstattung des personellen Mehrbedarfs im Fachbereich Soziales muss dabei so erfolgen, dass der gesetzliche Auftrag vollumfänglich erfüllt werden kann

Das Bezirksamt Marzahn Hellersdorf ist dem Ersuchen gefolgt und hat den personellen Mehrbedarf im Rahmen der Umsetzung des Betreuungsorganisationsgesetzes von 7 zusätzlichen VZÄ ermittelt (siehe Anlage 1) und anerkannt.

Die Ausstattung erfolgt sukzessive mit 2 VZÄ für 2023 durch die Freigabe von Hülsen und im weiteren Verlauf durch die Anmeldung von 5 VZÄ im Rahmen der Planung des DHH 2024/2025 und dem möglichen vorzeitigen unterjährigen Einsatzes von Beschäftigungspositionen, welche mit einem bestätigten Haushalt 2024 entfristet werden können.

Gordon Lemm
Bezirksbürgermeister

N. Zivkovic
Bezirksstadträtin für Soziales

Anlage: Personalbedarfsberechnung BtOG Amt für Soziales Bezirksamt Marzahn Hellersdorf, Stand 10.01.2023

		Berechnung des Mehraufwands durch BtOG	Stand 10.01.23		Inkrafttreten: 01.01.2023		
	§	Aufgaben (neu/"erweitert")	Zeit pro Fall (Ø geschätzt) in Std.	Anzahl Fälle/Jahr (geschätzt)	Zeit gesamt	Kann/ Soll optional	Anm.
1	5 I	Ehegattenvertretung (Information und Beratungspflicht im Zusammenhang mit anderen Hilfen)	1,5	300	450		
2	5 II	Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit Betreuungsvereinen (Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung)	0,5	25	13		
3	5 II	Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuern über Begleitung und Unterstützung (wenn kein anerkannter BTV vorhanden)	5		0		2 Betreuungsvereine in BA Mz-Hd
4	6 III	Förderungsaufgaben Erweiterung der Pflicht zur Förderung der Aufklärung/ Beratung auf Patientenverfügungen	1	100	100		
7	9 II	Info an Stammbehörde bei Kenntnis von Eignungsmängeln			0		
8	10	Mitteilung an BTV Mitteilung von Name und Anschrift der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuer an den für dessen Wohnsitz zuständigen Betreuungsverein	0,5	250	125		
9	11 IV	Erweiterte Unterstützung auf Anforderung des Gerichts in geeigneten Fällen, mit Zustimmung des Betroffenen, ohne rechtliche Vertretung, Pflichtaufgabe der Behörde	40	0	0		nur Modell Reinickendorf nach 2025 ggf. alle Bezirke
10	12 I	Begründung des Betreuervorschlages	0,25	1.200	300		
11	12 I	Vorlagen von ea. Betreuern Vorlage und Prüfung Führungszeugnis / Auskunft aus Schuldnerverzeichnis durch potentielle ehrenamtlicher Betreuer	0,5	250	125	x	auch Angehörige!
12	12 I	Prüfung der Anbindung an anerkannten Betreuungsverein (bei ehrenamtlichen fremden B.) Betreuungsbehörde soll andere ehrenamtliche Betreuer nur vorschlagen, wenn diese sich zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bereiterklärt haben	0,5	25	13	x	vgl. 5 II, 10
13	12 I	Vorschlag Verhinderungsbetreuer (in der Regel soll neben dem Betreuer auch ein Verhinderungsbetreuer vorgeschlagen werden (bei ehrenamtlichen Betreuern der Betreuungsverein, bei Vereinsbetreuern ebenfalls der Betreuungsverein))	2	50	100	x	
14		Nachfrage bei Stammbehörde falls Betreuer aus einem anderen Bezirk als Berufsbetreuer vorgeschlagen werden soll Anfrage bei dessen Stammbehörde nach Anzahl und Umfang der von diesem aktuell geführten Betreuungen sowie zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Berufsbetreuertätigkeit	1	50	50		
15	12 II	Betreuervorstellung persönliche Vorstellung des vorgeschlagenen Betreuers beim Betroffenen <u>auf dessen Wunsch</u>	2	800	1.600	x	1/3 d. Fremd-BE
16	24	Zulassungs- und Registrierungsverfahren der Profis für Neufälle Prüfung der persönlichen Eignung (geordnete Vermögensverhältnisse, Vorlage Führungszeugnis Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis), ausreichende Sachkunde (Vorhandensein bestimmter Fachkenntnisse, keine Sachkundeprüfung), Vorlage einer Berufshaftpflichtversicherung	2	20	40		lt. Reg-Begr., z. T. bereits jetzt Aufgabe
17	25 II	lfd. Vorlagen durch Profis Berufsbetreuer hat ab Registrierung alle drei Jahre unaufgefordert ein Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sowie Erklärung über die mögliche Einleitung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Anhängigkeit eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens gegen ihn abzugeben	1	150	150		
18	25 II	Mitteilungs- und Nachweispflichten der professionellen Betreuer (jeder Änderung im Bestand (Zugänge und Abgänge, Aktenzeichen der Fälle und Name des Amtsgerichts) der geführten Betreuungen (gilt nicht für Verhinderungsbetreuungen) sowie alle registrierungsrelevanten Änderungen	0,5	300	150		alle 4 Monate

19	27 I	Widerruf Registrierung Pflicht zum Widerruf der Registrierung, wenn (unbeschadet von § 49 VwVfG) begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr vorliegen (u.a. beharrlicher Verstoß gegen Pflichten der Mitteilung/Nachweise), der Betreuer Geldleistungen des Betreuten annimmt bzw. Zuwendungen von Todes wegen (Ausnahme: geringfügige Aufmerksamkeiten, Gericht kann darüber hinaus Ausnahmen zulassen, dann Info des Gerichts an Stammbehörde), keine Berufshaftpflichtversicherung mehr besteht oder begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Berufsbetreuer die Betreuung dauerhaft unqualifiziert führt (u.a. dann, wenn er mehrfach wegen fehlender Eignung aus einer Betreuung entlassen wurde), Widerspruchsverfahren???	6	3	18		
20	27 II	Rücknahme der Registrierung wenn Berufsbetreuer im Registrierungsverfahren in wesentlichen Punkten vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder für die Registrierung relevante Umstände pflichtwidrig verschwiegen hat und die Registrierung auf diesen Angaben beruhte	6	2	12		
21	27 III	Löschung der Registrierung auf Antrag des Berufsbetreuers oder nach seinem Tod	1	5	5		
22	27 IV	Info durch Stammbehörde über Widerruf/Rücknahme/Löschung an sämtliche Betreuungs-gerichte, bei denen der Berufsbetreuer Betreuungen führt sowie an die jeweils für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden	1	10	10		
23	31 II	Beratungsanspruch Geheimnisträger Anspruch von Geheimnisträgern (Ärzte, Sozialarbeiter, Altenpfleger pp.) auf Beratung zur Einschätzung einer Gefährdung der Person des Betreuten	3	5	15		
24	32	Zulassungs- und Registrierungsverfahrens der Profis für Altfälle ohne Überprüfung von Eignung und Sachkunde (Profis, die zum Inkrafttreten mindestens drei Jahre berufsmäßig Betreuungen geführt haben, <u>erfüllen sie automatisch, alle übrigen haben ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Sachkunde durch geeignete Nachweise beizubringen</u> , ohne Nachweis hat die Betreuungsbehörde die vorläufige Registrierung zu widerrufen) Gerichtsbeschluss über Berufsbetreuerbestellung, Berufshaftpflichtversicherung, Führungszeugnis, Schuldnerverzeichnis, Erklärung über : zeitlichen Gesamtumfang, Organisationsstruktur der Berufsbetreuertätigkeit, Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu aktuellen Fällen inkl. zuständige Gerichte, Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Betreuungsrechtsänderung zu stellen	2	70	140		
25	279	Die Anhörung der Betreuungsbehörde (Sachverhaltsermittlung, Prüfung des Betreuungserfordernisse, Sozialbericht mit Betreuervorschlag) soll künftig vor Einholung eines Gutachtens erfolgen	8	1.000	8.000		
26	1	Anerkennung von Sachkundelehrgängen, Studiengänge etc. Auf Grundlage des aktuellen Referentenentwurfs berechnen wir zum Anerkennungsverfahren für für Sachkundelehrgänge sowie Studiengängen folgenden Mehrbedarf	20	1	20		
		Mehraufwand in Stunden:			11.435		
		Personalbedarfsberechnung:			7,22	VZÄ	
		1 VZÄ bei 1.584 Std. / Berechnung KGST 2019	1.584				